

Statuten

des

Libauschen Clubs.

Der Druck wird gehalten.

Wird von 24

Genoss. d. d. d. d.

~~60711~~



Libau,

Litho- und Typographie von Gottf. D. Meyer.

1858.

1858

1858

Liberaler

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 24. Februar 1858.

Censur Dr. J. G. Krohl.

Et. A

Tasche, Banko, Unikooh
Raamatukogu

10562

Liberaler

Verlag von G. B. Meyer

1858

1.

Zur Gesellschaft des Libauschen Clubs — deren Zweck Genuß sittlichen Vergnügens und feiner Geselligkeit ist, — können als Mitglieder Civil-Beamte, Gelehrte, alle zum Kaufmannsstande gehörige Personen, anerkannte Künstler und Schiffs-Capitäne aufgenommen werden, so bald sie das 21ste Jahr zurückgelegt haben. Gebräer haben keinen Zutritt.

2.

Wer aufgenommen werden will, meldet sich bei einem der Mitglieder, das den Namen des Candidaten, mindestens 14 Tage vor dem Wahltag, welcher immer nur auf den Sonnabend festzusetzen ist, auf dem Club an das schwarze Brett heftet und seinen eigenen Namen darunter setzt.

3.

Sobald der Wahltag erschienen, und wenigstens 20 Mitglieder anwesend sind, reicht der dejourirende Director jedem Mitgliede eine weiße und eine schwarze Wahlkugel, von denen die erstere für, die letztere gegen die Aufnahme gilt, ein zweiter Director sammelt in ei-

nem weißen Beutel die entscheidenden Bälle ein, und ein dritter Director empfängt in einen schwarzen Beutel die beim Ballotiren zurückgebliebenen Bälle. Die Directoren zählen hierauf die Kugeln des weißen Beutels und es findet die Aufnahme des Candidaten nur dann Statt, wenn er wenigstens zwei Drittheile der weißen Kugeln für sich hat. Hat die Wahl für die Aufnahme entschieden, so verkündigen die Directoren der Gesellschaft den Erfolg, ohne Anzeige der weißen oder schwarzen Bälle, und tragen den Namen des neuen Mitgliedes in das Register ein. Wird Jemand nicht zum Mitgliede aufgenommen, so darf er sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zur Aufnahme melden, aber nie mehr als Gast eingeführt werden.

4.

Bei der Wahl enthält sich Jedermann aller Aeußerungen über den Candidaten, letzterem ist jedoch gestattet, 14 Tage vor seiner Wahl täglich den Club zu besuchen, und so sich den Gliedern bekannt zu machen.

5.

Außerordentliche Mitglieder können nur solche clubfähige Personen werden, die in Libau kein bleibendes Domicil haben; sie werden von dem Directorium, das in zweifelhaften Fällen bei der Gesellschaft anfragt, aufgenommen, und mit Billets auf ein, zwei, höchstens 4 Monate versehen; sie entrichten dafür 1 Rubel monatlich, in der Badezeit aber und für die ganze

Dauer derselben 2 Rubel. Hiesigen Schiffs-Capitainen steht es frei Monatsbillette zu lösen oder ordentliche Mitglieder zu werden.

6.

Als Gäste können clubfähige Personen aus Liban nur ein Mal, auswärtige 4 Mal, zur Aufnahme sich meldende Candidaten so lange eingeführt werden, als ihre Namen zur Wahl am schwarzen Brett stehen.

7.

Das einführende ordentliche Mitglied schreibt den Namen des Gastes in das Fremdenbuch und seinen eigenen, mit Hinzufügung des Datums, daneben, haftet für das Betragen des Eingeführten und für etwaige Schulden, die derselbe auf dem Club bis zum andern Tage unbezahlt ließe, bis zum Betrage von fünf- undzwanzig Rubel.

8.

Die Gesellschaft des Clubs hat ein Directorium aus vier ordentlichen Mitgliedern. Die Wahl geschieht in Zukunft am Stiftungstage schriftlich, wobei keine Vollmachten, sondern nur versiegelte eingeschickte Wahlzettel, mit der Namens-Unterschrift des Wählers, Gültigkeit haben, auf ein Jahr. Jeder ausgetretene Director kann von neuem gewählt werden.

9.

Die Directoren sorgen für ein gutes Club-Lokal, anständige Einrichtung, Bücher, Zeitungen u. s. w.,

sie empfangen den Beitrag von den Mitgliedern zur bestimmten Zeit und aller übrigen Einnahmen des Clubs, führen genaue Bücher über Einnahmen und Ausgaben, engagiren und controlliren den Oekonomen und die Dienerschaft, verordnen die Taxen für Speisen und Getränke, halten auf Ordnung und Oekonomie, machen zum Besten der Gesellschaft Vorschläge und führen die Beschlüsse aus; sie bemühen sich die Würde der Gesellschaft aufrecht zu erhalten und Mißverständnisse auszugleichen. Sie halten die Casse unter ihrem Beschlusse, aus der ohne Vorwissen von wenigstens drei Directoren keine Ausgabe über 25 Rubel gemacht werden darf; sie legen am Stiftungstage als dem ökonomischen Jahreschlusse, Rechnung ab, und dejouriren, täglich wenigstens einer, in den Abend = Gesellschaften des Clubs. Bei dem Geschäfte des Dejourirens kann der Director statt seiner, ein ordentliches Mitglied substituiren.

10.

Keiner der Directoren hat vor dem andern einen Vorrang und darf ohne Zuziehung derselben etwas, das Wohl des Clubs Betreffendes unternehmen; jedoch wohl geringfügige Anordnungen im Innern des Clubs machen, die in sein Verwaltungsfach einschlagen, nie aber gesegwidrig, oder mit Ausgaben verknüpft sein dürfen.

11.

Die Directoren versammeln sich auf Einladung

eines derselben; sind drei beisammen, so beschließen sie für sich und im Namen des Ausgebliebenen.

12.

Jedem neu erwählten Director übergibt das seit-herige Directorium alles zum Club gehörende nach dem Inventario, nebst Büchern und Rechnungen.

13.

Jede außerordentliche Ausgabe über 50 Rubel, so wie jede höchst wichtige Angelegenheit, bringt das Directorium zur Berathung der General-Versammlung der ordentlichen Mitglieder, welche dazu durch Circulaire eingeladen werden.

14.

Bei dem Ballotement der General-Versammlung entscheidet mit Ausnahme der in § 3 und 23 bezeichneten Fällen, die absolute Stimmenmehrheit.

15.

Falls ein Director mit Tode abgeht, oder durch Abwesenheit und langwieriger Krankheit an der Fortsetzung seines Amtes behindert würde, tritt dasjenige Mitglied, welches bei der letzten Wahl die zunächst meisten Stimmen zählte, bis zur Genesung oder Rückkehr des ordentlichen Directors bis zum nächsten Stiftungstage als provisorischer Director ein.

16.

Die Directoren vertheilen unter sich die Hauptgeschäfte der Verwaltung, nach ihrer Uebereinkunft.

17.

Das Lesekabinet ist täglich von 8 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, das übrige Lokal des Clubs von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachts geöffnet. Wer über diese Zeit hinaus, mit Ausnahme des Stiftungstages und außerordentlichen Feten — im Club-Lokal verbleibt, zahlt für Beleuchtung und Bedienung 50 Cop. für jede darüber bleibende Stunde.

18.

Die Mittwoch- und der Sonnabend werden als die eigentlichen Clubtage festgesetzt; an diesen, wie an den übrigen Tagen findet das Abendessen nur nach der Karte statt. Die Speisung zu Mittag wird vorläufig dem Willen des Dekonomen, zukünftig aber dem Beschlusse der Gesellschaft überlassen.

19.

Jährlich findet die Feier der Stiftung des Clubs Statt. An diesem Tage haben nur ordentliche und temporaire Mitglieder Zutritt zur Gesellschaft. Auch ist es den Mitgliedern gestattet, auswärtige Gäste zur Theilnahme an der Mahlzeit einzuführen.

20.

Die Abendtafel ist um 8 Uhr servirt. Nach 10 Uhr ist der Dekonom nicht mehr verpflichtet, einem Mitgliede oder Gästen, Speisen zu verabfolgen.

21.

Es wird nur gestattet an der Tafel zu speisen, nicht aber außerhalb des Speisezimmers etwas Gßbares zu verlangen, oder zu verzehren.

22.

Jeder Anwesende ist verpflichtet, alles Verzehrte, so wie das Kartengeld selbigen Abends zu bezahlen; thut er dieses nicht, so wird er von einem Director hierzu aufgefordert. Bleibt diese Erinnerung fruchtlos, so ist dem Director gestattet, ihm den fernern Zutritt zum Club zu versagen, und der nächsten General-Versammlung hierüber Vortrag zu machen. Ein Gleiches gilt von denjenigen Mitgliedern, — denn für die Eingeführten respondiren die Einführenden, — die irgend einen dem Club gehörenden Gegenstand beschädigen oder vernichten.

23.

Da es unmöglich erscheint, durch besondere Vorschriften sämtliche Mitglieder und Gäste an ein anständiges und sittliches Betragen zu erinnern, so genügt hier die Bemerkung, daß alle Pflichten der gebildeten Geselligkeit auch in diesem geschlossenen Club zu beobachten, alle den Staatsgesetzen zuwiderlaufende Reden und Handlungen streng zu vermeiden sind. Contravenienten werden von dem Directorium gewarnt, nach Befinden der Umstände, mit Bezugnahme auf die Statuten zurechtgewiesen, oder auch ohne Weiteres

durch einen Anschlag der Gesellschaft zum Ausschluß proponirt. — Hierbei gelten die Bestimmungen des § 3.

24.

Wenn in individuellen Streitsachen ein Mitglied mit der Entscheidung eines Directors nicht zufrieden ist, so soll die Beschwerde binnen 48 Stunden bei dem vollen Directorio angezeigt und allendlich durch ein Schiedsgericht beseitigt werden, zu welchen jeder Betheiligte zwei Personen aus den Mitgliedern erbittet, welche, wenn ihre Meinungen getheilt sind, sich einen Obmann wählen. In allen Fällen dagegen, wo die Beschwerde gegen die Directoren gerichtet ist, oder wenn sie das Intresse der Gesellschaft berührt, muß die Sache durch einen Anschlag an die General-Versammlung gebracht werden, in welcher der Beschwerdeführer oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Streitpunkt vorträgt, die Directoren dagegen ihre Bemerkungen machen, und hierauf die Gesellschaft durch Ballottement entscheidet.

25.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von 4 Rubel praenumerando, — der auch ausnahmsweise, im Fall etwas zum Besten der Gesellschaft geleistet oder angeschafft werden soll, mit Zustimmung der General-Versammlung, erhöht werden kann, — vom 28. November bis den 28. December gegen Quittung an den dazu beauftragten Cassirer.

26.

Wer diesen Beitrag nicht, spätestens bis zum 31. December entrichtet hat, wird, wenn ihn nicht Abwesenheit oder schwere Krankheit entschuldigen, so angesehen, als sei er stillschweigend ausgetreten, und am 2. Januar des folgenden Jahres wird sein Name sammt denen der im verflossenen Jahre verstorbenen oder ausdrücklich ausgetretenen Mitglieder der Gesellschaft durch einen Anschlag im Club-Lokal bekannt gemacht.

27.

Wer durch versäumte Zahlung seines Beitrags aus der Liste der Mitglieder gestrichen worden, kann nur nach Ablauf eines Jahres und Berichtigung seiner etwanigen Rückstände wieder zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

28.

Wer durch ausdrücklichen Austritt aus dem Club, die Theilnahme an der Gesellschaft aufgegeben hat, oder wegen versäumter Zahlung seines Beitrages, aus der Liste der Mitglieder gestrichen worden ist, kann nie mehr als Gast eingeführt werden.

29.

Wer im Laufe des Club-Jahres eintritt, und wäre es auch unmittelbar vor dem Schlusse desselben, zahlt den vollen Beitrag für das ganze laufende Jahr.

30.

Jedes Commerzspiel ist in dem Club erlaubt: dagegen sind nach den Reichs- und Landes-Gesetzen alle Hazardspiele, ohne Ausnahme, auch nur scherzweise zu spielen, verboten.

31.

Das Collectiren aller Art, namentlich auch das Auslegen von Verlosungslisten, ist in dem Club ohne Erlaubniß der Directoren, durchaus unzulässig. Dagegen ist es gestattet im Club Lokal eine Armenbüchse auszuhängen, deren Ertrag der Libauschen Armen-Direction übersandt wird.

32.

In dem Lesezimmer liegen die Zeitungen und Journäle zum Gebrauche der Gesellschaft auf den Tischen und zwar jedes einzelne Blatt der ersten 8 Tage, jedes Heft der letzten 4 Wochen. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Zeitungen bewahrt, die Journäle eingebunden und denjenigen Mitgliedern, die sie noch zu Hause lesen wollen, nach alphabetischer Reihenfolge, jedem auf 7 Tage, zugesandt. Dagegen dürfen keine Blätter noch Hefte, so lange sie auf den Lesetischen ausliegen, aus dem Lesezimmer oder gar nach Hause genommen werden.

33.

In dem Lesezimmer dürfen keine laute oder störende Unterhaltungen stattfinden.

34.

Im Billardzimmer sind die Billardregeln und die festgesetzten Partiegelder, durch Anschläge bekannt zu machen. Die Partiegelder zahlt jeder Spieler in Gegenwart des Marqueurs in die Billardkasse. Contra-venienten treffen die Bestimmungen des § 22.

35.

Die Club-Diener erhalten ihre pünktlich zu befolgende Instruction von den Directoren und haben auch darauf zu achten, daß kein Hund in die Zimmer komme.

36.

Jedem Mitgliede des Clubs ist es erlaubt, die Dienerschaft an ihre Pflicht zu erinnern, jedoch ohne sie mit Worten oder thätlich zu beleidigen. Sollte sich Jemand über einen Diener zu beklagen haben, so zeigt er seine Beschwerde einem Director an, welcher nach Maaßgabe des Versehens, für die Bestrafung des Dieners sorgt, oder wenn das Vergehen bedeutend ist, ihn, mit Zuziehung der übrigen Directoren, des Dienstes entläßt.

37.

Jedes Mitglied hat die Original-Statuten zum Beweise, daß er sie kennt, und sich ihren Bestimmungen unterwirft, zu unterschreiben, und erhält ein Exemplar gegen Erlegung der Druckkosten.

38.

Sollten in Zukunft, zum Besten des Clubs, neue

Einrichtungen zu treffen, oder in vorstehende Statuten Veränderungen zu machen seyn, so ist dies der General-Versammlung der Mitglieder vorbehalten und unbenommen. Den Directoren liegt es vorzugsweise ob, die desfalls nöthigen Anträge zu machen.

Urkundlich sind diese Statuten des Clubs in Aufbau, von den Stiftern und den bisher beigetretenen Mitgliedern eigenhändig unterschrieben, und soll die Höhere obrigkeitliche Bestätigung, im Namen der Gesellschaft von den Directoren auf gesetzlichem Wege nachgesucht werden.

Robert Wirckau.

C. A. Sakowski.

M. A. Munch.

F. N. Dehling.



Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Rußen,
rc., rc., rc.,

werden vorstehende Statuten des zu errichtenden Ti-
bauschen Klubbs, nach eingeholter Genehmigung Sr.
Excellenz, des Herrn Gouvernements - Chefs — als
stellvertretenden General-Gouverneurs — von der Kur-
ländischen Gouvernements-Regierung unter Beidrückung
ihres Siegels, hierdurch bestätigt.

Schloß Mitau, den 31. October 1857.

Für den Vice-Gouverneur,
älterer Regierungsrath Bewell v. Krüger.

Älterer Secretaire: Stähr.

Gehilfe des ältern Secretairs:

Ed. v. Folkmann.

(L. S.)